Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift

Band: 1 (1897)

Artikel: Ein Stück Badeleben : eine Bade- und Gerichts-Scene

Autor: Fricker, B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-575126

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man heißt dies "Z'fähndli füre gäh", was früher gewöhnlich am Pingstmontag geseiert wurde. — In Ulrichen bezeichnete man den Anlaß als "Fähnlisest". "Alle Jahre", so schreibt Amherd, "mußten ein ans derer Fähndrich und ein anderer Hauptmann gewählt werden. Dazu wurden die zwei ältesten Männer des Oorses erkoren, die diese Aemter noch nicht getragen hatten. Um Psingsten wurde dann auf dem "Besper" ein kriegerischer Aufzug gehalten. Aber, wohlgemerkt, der Hauptmann mußte für seine Tagesehre einen Alpskäse und der Jähndrich 312 Kronen hergeben, denn nach den schweren Kriegesstrapaten mußten die tapferen Krieger abends mit gutem Wein und altem Alpkäse gestärkt werden, alles Gebräuche, die nicht mehr bestehen."

Bur Kontrole biefes "hervorragenden Amtes" bedient man fich noch heute, wie von altersher, der fogen.

Fahnenteßle (Fig. 6).

Schr verbreitet find in Oberwallis die Hutteßelen, welche die Reihenfolge der Hut des Biehes auf den Wiesen, der Allmend oder der Alp seistellten. Fig. 7 zeigt die sog. Schafteßle der Gemeinde Blatten im Lötschthal über die Hut der Schafe auf der Alp Guggenen. Fig. 8 stellt die "Stuffelweidteßle" von Oberwald dar. Wenn das Bieh von der Alp kommt, so wird die gesamte Herbe auf die Thalwiesen getrieben und hier gehütet. Die Hut wird abwechslungsweise in der Regel von mehreren gleichzeitig besorgt. In Oberwald sind es z. B. je 4—5. Es wird dann nach dem Hanszeichen des letzten des Hütenden ein Nagel eingeschlagen und die Teßle dann dem Folgenden übersgeden, der die Pflicht hat, die weiteren 3—4 Mithüter zu avisieren zc. Alle Tage wird abgewechselt.

Ginen gang ähnlichen Zweck haben die Geißteßelen, die Rälberteßlen, die Rinderteßlen, die Roßteßlen und die Heimfuhteßlen, welche da

und bort im Gebrauche find.

Die Stiertegle (Fig. 9) stellt die Rangordnung

ber Pflicht zur Haltung bes Zuchtstieres dar und die Bockteßle reguliert die Haltung des Ziegenbockes. In Münster besitzt man ferner Bachteßlen (Fig. 10). Da für das untere Dorf in Münster bei starker Ansichwellung des Münstiger Baches Gefahr droht, so wird in solchen gefährlichen Zeiten von den Bewohnern des untern Viertels der Teple nach Wache gehalten.

Die Mattte fle (Fig. 11) bestimmte die Reihenfolge ber Flurhut ober ben "Mattpfänder". Dieser hatte die Aufgabe, das Bieh, das in die Güter kam, gegen eine je nach ber Biehgattung verschiedene Taxe dem Eigenstümer zuzuführen, ober in den Pfandstall zu stellen, bis diese Strafe bezahlt wurde. Zett hat man jedoch

einen angestellten Flurhuter.

In Mirichen besitzt man eine sog. Bettgwand tegle und eine Bielbumteßle. Erstere bestimmt, wer ben Knechten bas Bettgewand (Leintücher und Decken) in die Alp zu liesern hat. Aus der Bielbumteile geht hervor, wem der Mist (Bum, Bau – Dünger) der Heimfühe "auf dem Biel" für die Dauer eines Jahres gehört.

Die Bogtteßle, welche noch jest in einzelnen Dörfern angewendet wird, giebt an, wer die Stelle eines Berwalters (Bogtes) des Gemeindes, Kirchens und Korporationsfonds für ein oder zwei Jahre zu besors

gen hat.

Die Badhaustefle ordnete bas Baden in bem

Gemeindebactofen an.

Die Barentegle bestimmte ehebem, wer auf bie

Barenjagd auszuziehen habe.

Alle diese Teklen sind also bloke Namensverzeichnisse, haben aber vor den papierenen den Borzug größerer Handsseitigkeit und größerer Solidität. Neben diesen Teklen giebt es noch solche, auf welchen außer den Hauszeichen auch quantitative Leistungen, Besitzrechte ze. eingetragen sind. Darüber soll ein andermal die Rede sein.

🚔 Ein Stück Badeleben. 🚝

Eine Bade: und Berichts: Scene.

Bon B. Frider, Baben.

Es ist bekannt, wie frei und ungebunden man im Mittelalter, und auch noch nach der Reformation, in den Bädern 311 Baden verfehrte, und wie toll es etwa einmal daselbst herzusgehen pflegte. Erst die große Katastrophe, welche im Jahre 1712 über die Stadt Baden hereinbrach, veranlaßte in Ton und Leben in den Bädern eine gründliche Nenderung. An die Stelle der Ungebundenheit und der Ungeniertheit trat bald eine stelle gefte geberne Wüchterungt und Rüsserlichkeit

steife, fast lederne Nüchternheit und Bürgerlichseit.

Der nachfolgende Bericht aus verhältnismäßig später Zeit gibt für das tolle Treiben einen neuen Beleg. Der Handel spielte sich am 22. August des Jahres 1670 vor dem Stadtgericht (vor Neuräten und Richtern) zu Baden ab. Es erschien das Kläger Junker Peter Ludwig von Koll und ließ durch den ihm aus der Zahl der Richter erlaubten Fürssprecher, Hans Abam Baldinger, vordringen, welcher Gestalt er am letzten Sonntag neben Hern Junktmeister R. Holender von Schaffhausen im Hinterhof dei einigen Frauen von Solothurn zu einem Mittagessen eingeladen worden und haben sie sich mit denselben sehr erlustiget und einander mit dem Trunk ziemlich zugesprochen. Und als in währender Mablzeit Herr Hans Konrad Wepfer sich auch zu ihnen begeben, seine es etwas stärker mit Trinken angegangen und dies so lange getrieben, dis die Beit sich genäheret, daß gedachte Frauen ihrer Kun halber in das Bad müssen. Run aber als solche ihrer Kummlichseit nach

gangen und ber Kur gemäß in das Bad sich gesetzt, haben sie nicht ermangeln wollen, dieselbige bei dem Bad zu besuchen. Und als sie dahin kommen, einer den anderen angemacht und er, Beter Ludwig, gesagt, er wollte über das Bad springen fönnen, was dann zwei, drei Mal geschehen. Herr Junktureister Holender aber, welcher ihm solches nachthun wollen, habe den Sprung gesehlt, daß er ins Bad gesprungen sei, worüber aber er, Roll, sich nicht geschochen, noch mehrmals herüber zu springen und gesagt, wollte noch mit bloßem Degen darüber springen erönnen, selbigen auch ausgezogen und darmit über das Bad gesprungen sei. Nun habe ihn Herr Holender in dem Sprung den Fuß nehmen wollen, aber nicht ergrissen. Dann habe er ihn augefangen mit Wasser zu springen und ihm sein eines Kleid sehr demaklet und mit "Bärenhäutern" zugeworssen, worauf er, Roll, geantwortet: der ihn einen Bärenhäuter heiße, der sei ein "Hundssott", welches ihn sehr verdrössen und ausmachen. Borüber Herr Wesser ihn soben, soll er hins aus zur Linden sommen, sie wollen es mit einandern theisen und ausmachen. Worüber Herr Wesser ihn so viel abgedatten und in das Gemach gebracht, dann habe er ihm unbesugt eine Maultasche gegeben, welche er als ein cavalier nicht erleiden, noch gedulden wolle, weilen an End und Orten es ihm aufsehellich sein möchte.

Darüber aber Berr Bunftmeifter Solender und Berr



Spiel ohne Gelvinn. Automoie nach direfter Anfnahme des Gemäldes von R. Ris.



Bunbespräfibent Ruffn, nach Photogr. von Wich, Bern.

Bepfer fich burch ihren Fürsprecher, Berrn Bauheren Rierifer verantworten laffen, wie daß nicht ohne das angezogener Magen fie fich fehr beluftiget, und als aus jondern Urfachen Berr Wepfer zu ihnen kommen, noch mehreres einander zugesprochen. Als aber die Frauen in das Bad fich begeben, habe er, von Roll, die Frauen bei dem Bad befucht und dermaßen mit bloßem Degen über das Bad gesprungen, daß die Frauen sich sehr geforchtet und gang zitternd in dem Bad gesessen. Er, Holender, zwar habe nicht begehrt, in das Bad hinein zu gehen, sondern nur von weitem den Abschied zu nehmen. Als fie aber gesehen Herrn Roll allborten zu sein, habe er sich auch bahin begeben, und da er auch einen Sprung thun wollen, sewe er mit dem Absab behanget und dis an die Knie in das Bad hinein kommen. Daß aber er den Rollen im Sprung bei dem Fuß nehmen wollen, seie nicht, sondern weilen er gesehen, daß die Frauen gang erichrocken alldorten gejeffen, habe er gur Berbit ung nehrerer Sprünge sich verspreitet, damit nicht durch einen Mißsprung mit bloßem Degen Jemand möchte verlest werden. Daß er aber in seinem Toben und Wüthen ihn Hundsf. geheißen, wisse er nichts, soll wüssen, wenn er ein solches gehört, dasselbige nicht "ohnresentirt" gelassen habe. Daß er ihn aber mit Baffer gesprüßt, seie nicht ohne. Damit nur aber die Frauen nicht mehreres molestirt, habe er, Bepfer, ihn in das Gemach genommen und von mehrerer Ungelegenheit abzuhalten begehrt und bermaßen zugesprochen, aber bei ihm nichts ausrichten, noch ihn zur Rube bringen können, wie bann Frau Gibelin ihn auf Anieen um Gottes und unser lieben Frauen willen gebetten, daß er boch einmalen sich fättigen wolle, aber nichts verfangen mögen und weber um ihr, noch herrn Bepfers Abhalten nichts geben wollen, fondern den Serrn Wepfer angefangen, mit rauhen Worten anzufallen, daß er genugiame Urjach gehabt, ihn mit einer Maulichellen zu beichimpfen, wie dann die Frauen solches mit ihrem Gewissen bezeugen werden. — Weiters beklagen sich die Herren von Schaffhausen, wie daß ihnen von Herrn Rollen gedrocht worden, wann die Maulichelle er allhier nicht räche, wolle er einem oder dem andern anderwärtig aufwarten. Darüber er versantwortet, daß zwar etwas mitgelausen, allein weilen ihm solches an Fürstenhösen, in Sonderheit aber zu Pruntrut, B. Fricher: Ein Stück Badeleben.

möchte aufheblich fein, wann man ihm nur Satisfaktion thun werde, wolle er folches gern meinen gnädigen herrn übergeben.

Darüber ber Großweibel vernommen, was er von den Frauen von Solothurn gehört habe. Und fagt, daß fie ihm erzählt, daß als herr Roll ju ihnen kommen, feie ihm ein Handtuch entfallen in das Bad, und als er solches aufheben wollen, seie ihm der Sut auch in das Bad gefallen, darauf herr Roll sich anerboten, über das Bad zu springen, und als herr Zunstmeister Holender auch springen wollen, habe ihm ber Sprung gefehlt und beswegen zu ihnen in das Bab gejeffen, und als er in den Kleidern bei ihnen geseffen, habe er, von Roll, nicht nachlaffen wollen mit blogem Degen über bas Bad zu fpringen, welches zwar herr Zunftmeister verhüten wollen. Ob er aber dem herrn von Roll Barenhäuter, ober aber der Roll ihm mit bergleichen Worten zugeworfen, sei ihnen nicht bewußt.

Meine Berren haben hierauf beibe Parteien durch ihre Für= iprecher ansuchen laffen, ob es nicht möglich ware, daß fie durch gutlichen Spruch möchten vereiniget und in der Butigfeit entschieden werden, darüber fie allerseits — auch herr Zunftmeifter Solender und Serr Lieutenant Sans Konrad Bepfer - fich erklärt, bie Sach meinen gnab. herren in der Gutigfeit zu überlaffen. Ueber welches also in der Gutigfeit zu überlaffen.

geiprochen murde: Meine Berren hatten wegen dem Beraus= laben und Liolirung ber Babsfreiheiten genugsame Ursach, Junfer Beter Ludwig von Roll um eine namhaft größere Buße anzulegen, aus Gute aber und sonderem Reipett herren Landvogt feines Junfer Baters, foll er 9 Louisdaler Sitgeld geben,
— Her Bepfer, als welcher fich zwar ins Mittel geschlagen.
aber ebenmäßig mit Gebung einer Maulschellen die Badsfreiheiten violirt, als foll er, infonderheit weilen er fich zu einem secundant anerboten, ebenmäßig 9 Louisdaler Sitgeld bezahlen. - Herr Junftmeister Holender aber, welcher gleichsam unsighulbiger Beiß in ben Handel und in das Bad gekommen, soll um nichts angelegt sein. Die gegen einander zugelegte Scheltworte und unterlaufene Schimpfung sollen von Obrigs feits wegen aufgehoben fein, alfo und bergeftalten, daß folche endwedern Theil an feinem guten Ramen, Glimpf und Ghren unischablich, hiemit alles tobt und ab, auch eine ausgemachte Sache fein und verbleiben. Parteien sollen fürders einander bei hundert Thaler Urfech unangetaftet laffen, damit auch gute Freunde fein und verbleiben.

Derlei Chrenhandel famen früher in ben Babern nicht felten Das Rats= und Gerichtsprotofoll enthüllt noch manches Für den Stadtfäckel und für die Taschen der Rats= herren waren fie eine erhebliche Ginnahmsquelle. Drei Jahre herren waren sie eine erhebliche Einnahmsquelle. Drei Jahre vor dem oben angeführten Handel wurde vor dem Frevelsgerichte zu Baden eine andere Geschichte weitläufig für und gegen traftiert. Sie spielte zwischen dem Kaussperrn Hans heinrich Huber, Fähndrich von Jürich, und dem Landschreiber Kramer von Jürich. Beide waren Badegäste im Stadthof. Das Stadtgericht fällte in der Angelegenheit unterm 9. September 1667 folgendes Urteil.

1667 folgendes Urteil:

Siermit erfannt und gesprochen worden, daß weilen Berr Aramer ichtig und bekanntlich, daß er den Herrn Huber fo unchrift= lich traftirt und mit ehebrecherischen Scheltungen, auch Schölm, Dieb und andere mehr ungebührenden Zulagen zugeworfen, in Mitternacht wider alle Gebühr und gegebenen Unlag jo fpott= ichanblichen angefallen, jum öftern Mal herausgelaben und baburch wider alle Gebräuch und Badsgewohnheit die Freis heiten violiert und gebrochen, auch zugeworfen, als wann er bei einer Dirne bei der Sonnen sich Tag und Nacht aufgehalten und habe finden laffen, foll er hiemit den Berrn Fahnbrich Suber entschlagen, daß er anders nichts als Ehren, Liebs und Guts muffen thue. So sollen hiemit die Scheltwort und ungebührenden Zulagen von Obrigkeits wegen aufgehebt sein; er, herr Landichreiber Kramer, aber für seinen begangenen Frevel 200 Pfund meinen herren zur Buß verfallen sein. Berr Rramer hat hierüber ben Berrn Suber entschlagen und gebeten, daß man ihn mit Bnaden ansegen wolle. Siemit er begnadiget und erfannt, daß er 125 Pfund oder 50 Gulden

3u bezahlen schuldig sein solle.
Seither find die Badener Kurgäste gegeneinander liebenswürsbiger geworden. Sie erleichtern jeht ihre Börsen nicht mehr für die gestrengen gnädigen Herren vom Gericht. In aller Freundlichkeit sorgen nun die Herren Kurwirte dafür, daß jeder seinen Uebersluß zwedentiprechender für feine Leibesbedurfniffe anlegen fann.